

Beschluss zur Drucksache Nr. 1677/24 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
25.09.2025

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe

Genauere Fassung:

01

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinie Projekt, Dienste, Einrichtungen – FRLJHEF-P entsprechend Anlage 2.

02

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinie Einzelmaßnahmen – FRLJHEF-EM entsprechend Anlage 3.

03

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinie Einzelmaßnahmen – FRLJHEF-IJA entsprechend Anlage 4.

04

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinie Einzelmaßnahmen – FRLJHEF-T entsprechend Anlage 5.

05

Die Förderrichtlinie für Investive Förderung (FRLJHEF-I) wird dem Jugendhilfeausschuss spätestens im IV. Quartal 2025 zur Beschlussfassung in geänderter Form vorgelegt.

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt Bereich Jugendhilfe – Projekte, Dienste und Einrichtungen – FRLJHEF-P

1. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind. Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Umfang der Maßnahme, einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird im jeweiligen Maßnahmeplan ausgewiesen.
- 1.2 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Im Sinne des § 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage

- des § 74 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X)
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Aktuell gültige fachliche Empfehlungen sind stets zu berücksichtigen.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4 Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe in Erfurt, die Bestandteil der gültigen Maßnahmepläne sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsnehmer muss gemäß § 74 SGB VIII

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleisten,

- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Das Erfordernis der Gewährleistung einer zuvor genannten mindestens 10prozentigen Deckung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring. Bei den Jugendverbänden und dem Stadtjugendring erfolgt eine Prüfung im Sinne des Punktes 4.3.

4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.

Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- Betriebsmittelrücklage *¹
- Sonstige begründete Rücklagen.

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen. Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.

4.4 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gemäß der Maßnahmepläne der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Erfurt.

5.2 Personalkosten sind die Aufwendungen für hauptamtliche Fachkräfte, einschließlich Arbeitgeberaufwendungen und Personalnebenkosten.

¹ Die Betriebsmittelrücklage ist eine zweckgebundene Rücklage, die der Sicherung von Zahlungen dient, die in periodischen Abständen verpflichtend zu leisten sind. Die Bildung dieser Rücklage ist für Löhne/Gehälter/Mieten zulässig. Die Höhe ist im Einzelfall durch die Verwaltung des Jugendamtes zu prüfen und durch den Träger entsprechend nachzuweisen.

Aufwendungen für Honorarkräfte und weiteres Personal zählen zu den Personalkosten, wenn sie in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen wurden.

5.3 Verwaltungskosten sind Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten. Näheres zu der Bemessung der Verwaltungskosten regelt Punkt 5.8.2. Sach- und Maßnahmekosten sind alle sonstigen Kosten. Dazu gehören auch Ausgaben für Freiwilligendienste, Honorarkräfte, sofern diese nicht den Personalkosten nach Punkt 5.2 zugeordnet sind, Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR netto.

5.4 Fortbildungskosten inkl. Supervision

Kosten für Supervision und Fortbildung (inkl. der damit verbundenen Kosten wie Reise-/Übernachungskosten) werden entsprechend der Maßnahmepläne bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Kinder- und Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.5 Mietkosten sind die Kaltmieten ohne Mietnebenkosten bzw. Abschreibungen bei Gebäudeeigentum.

5.6 Die Finanzierung der Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen erfolgt regelmäßig als Anteilfinanzierung, es sei denn, der gültige Maßnahmeplan der Jugendhilfe sieht ausdrücklich eine andere Finanzierungsart vor.

5.7 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.8 Bemessungsgrundlage

5.8.1 Personalkosten werden bis zu der Höhe von vergleichbaren städtischen Mitarbeitern anerkannt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten bemisst sich weiterhin bis zu der Höhe, zu der der Zuwendungsempfänger nach seinen tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen eindeutig verpflichtet ist. Eine Zuwendung erfolgt nicht für freiwillige Zahlungen des Zuwendungsempfängers oder für Zahlungen, für die er sich nur dann verpflichtet hat, wenn er eine Zuwendung der Stadt hierfür erhält. Sofern in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, werden Zuwendungen für Fortbildung als Pauschale pro VbE nach der Höhe der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

5.8.2 Verwaltungskosten sowie Sach- und Maßnahmekosten werden als Pauschale bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, wird die Pauschale mit Beschluss des Jugendhilfe-ausschusses festgesetzt.

5.8.3 Zuwendungen für angemessene Mietkosten erfolgen im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach den Flächen, die für die Einrichtung, Maßnahme bzw. das Projekt nach Nr. 1.1 erforderlich sind. Die Angemessenheit der Mietkosten richtet sich nach der ortsüblichen Miete. Die Entscheidung über die zuwendungsrelevante Erforderlichkeit ist projektabhängig und obliegt der Verwaltung des Jugendamtes, sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist.

5.8.4 Außerhausveranstaltungen sowie Tagesausflüge, Kurzfreizeiten, Ferienfahrten sind Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie. Hier sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF).

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Bis zum 30.09. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für den im Folgejahr beginnenden Zuwendungszeitraum in der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich der Anlagen zu verwenden.

7.2 Der Zuwendungszeitraum kann sich unter Haushaltsvorbehalt über die Laufzeit der jeweiligen Maßnahmepläne erstrecken. Näheres regelt der jeweilige Maßnahmeplan.

7.3 Liegt für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die Bestandteil gültiger Jugendhilfepläne sind, zum 01. Januar noch kein Zuwendungsbescheid vor, kann das Jugendamt den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf Antrag genehmigen und nach Mittelabruf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Abschläge auszahlen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelabruf maximal in der Höhe, die für die laufenden Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.3 Erstreckt sich der Zuwendungszeitraum über mehrere Jahre, ist bis zum 30.04. jedes Kalenderjahres ein Zwischennachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.3 Der Sachbericht entfällt, sofern durch den öffentlichen Jugendhilfeträger andere Formen der Berichterstattung festgelegt sind.

7.5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für denwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag.

Für Ausgaben in Form von Umlagen ist der Verteilerschlüssel und die Höhe der Gesamtkosten der Umlage anzugeben.

7.5.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Nr. 7.4 Anlage 1 zur Nr. 5.1 VV § 44 LHO).

7.5.6 Zuwendungsbescheide und Belege über andere Zuwendungsgeber sind dem 4 Verwendungsnachweis beizufügen. Der Träger hat mit dem Verwendungsnachweis

die Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. (Nr.7.5 Anlage 6 zur VV § 44 LHO).

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt Bereich Jugendhilfe – Einzelmaßnahmen - FRLJHEF-EM

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von ~~Maßnahmen und Projekten~~ Einzelmaßnahmen Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

Einzelmaßnahmen sind einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.

1.2 Sofern die Maßnahmen nicht in den Maßnahmeplänen der Kinder- und Jugendhilfe enthalten sind, entscheidet die Verwaltung über die Förderung von Einzelmaßnahmen, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

2.1 Im Sinne des § 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- des § 74 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X),
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Aktuell gültige fachliche Empfehlungen sind stets zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.3 Nicht gefördert werden überwiegend religiöse, vereinsportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Verwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten. Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer mit Wohnsitz in Erfurt, in Ausnahmefällen für andere Teilnehmer, die in einem besonderen Verhältnis zum Träger stehen, gewährt. Das besondere Verhältnis ist nachzuweisen bzw. zu begründen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer vom ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

4.3 In Abhängigkeit von der Maßnahme sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Projekte, bei denen der Zuwendungsbetrag unter 50 EUR liegen würde, werden nicht gefördert.

5.2 Förderungsfähige Kosten sind:

- notwendige Sachkosten
- Kosten für Referenten (bei Bildungsarbeit)
- Honorarkosten zur künstlerischen Ausgestaltung von Veranstaltungen
- Honorarkosten für Ordnungskräfte
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten
- Kosten der Betreuung
- Verpflegungskosten, außer alkoholische Getränke

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für **außerschulische Jugendbildung/erlebnispädagogische Kurzfreizeiten** kann bei Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20,00 EUR pro Teilnehmer und bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen von bis zu 20,00 EUR pro Teilnehmer und Tag für maximal 6 Tage gewährt werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung von mindestens 4, höchstens 14 Kalendertagen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden. Für Betreuer kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20,00 EUR pro Tag gewährt werden¹, wobei bis zu ein Betreuer für 5 bis 7 Teilnehmer und je ein Betreuer für jeweils weitere 5 Teilnehmer gefördert werden kann. Für Verpflegung kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.

5.4.2 **Einzelmaßnahmen der Familienbildung/-förderung** in Höhe von bis zu 5.000 EUR gemäß des Maßnahmeplanes Familie können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

5.4.3 Für **Großveranstaltungen**, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.

¹ Im Rahmen der Kostenübernahme für Verpflegung und Übernachtung sind für hauptamtliche Betreuer Doppelfinanzierungen auszuschließen.

5.4.4 **Mikroprojekte** im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans werden bis zu 400 EUR gefördert, wenn folgende Fördervoraussetzungen vorliegen:

- Anträge von Personen bis 27 Jahre
- öffentlich zugänglich für andere Menschen
- Projektstandort Erfurt
- Kooperation mit einem Verein der Jugendhilfe.

5.4.5 Für **sonstige Maßnahmen** kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Bei Maßnahmen in besonderen Interesse der Landeshauptstadt Erfurt kann eine Förderung bis zu 100 % erfolgen.

5.4.6 Für **Honorarkosten** gelten die Höchstsätze und sonstigen Bestimmungen der Honorarstaffel des zuständigen Thüringer Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF).

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge, einschließlich Konzept, sind bis spätestens 28. bzw. 29.02. eines Jahres für das laufende Jahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.

7.2 Die Bewilligung/ Ablehnung der Zuwendung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt, sofern der Antrag fristgerecht und vollständig eingereicht wurde, spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme. Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.

7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zweck der Zuwendung entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.

7.4 Originalbelege sind der Verwaltung des Jugendamtes nur auf ausdrückliches Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt Bereich Jugendhilfe – Internationale Jugendarbeit - FRLJHEF-IJA

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der internationalen Jugendarbeit Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

1.2 Sofern die Maßnahmen nicht in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe enthalten sind, entscheidet die Verwaltung über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

2.1 Ziel ist es insbesondere, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu ermöglichen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- des § 74 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X),
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).

Aktuell gültige fachliche Empfehlungen sind stets zu berücksichtigen.

2.3 Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, welches Auskunft über die Art und Weise sowie den Ablauf der Begegnung gibt. Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt und für gemeinsame Veranstaltungen zum Knüpfen von Beziehungen zu Gastgebern bzw. Gastfamilien bieten.

2.4 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Davon ist ein angemessener Anteil an Erfurter Teilnehmer und Anteil junger Menschen aus dem Ausland vorzuhalten.

2.5 Für Erfurter Teilnehmer sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.

2.6 Nicht gefördert werden:

Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen, überwiegend religiöse, vereinsportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.

2.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe, die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

5.2 Förderungsfähige Kosten sind:

- notwendige Sachkosten,
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten,
- Kosten der Betreuung, wobei bis zu ein Betreuer für 5 Kinder und Jugendliche gefördert werden kann.
- Verpflegungskosten, außer alkoholische Getränke

5.3 Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 6, höchstens 14 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Die Förderung kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten pro Teilnehmer und Betreuer betragen. Pro Betreuer sowie pro Teilnehmer und Tag werden max. 20 EUR gewährt.

Die Verpflegung kann für die ausländischen Teilnehmer und für Erfurter Teilnehmer sowie Betreuer bis zu 8 EUR pro Tag gefördert werden.

Bei Auslandsfahrten werden die förderungsfähigen Kosten lediglich für Erfurter Teilnehmer übernommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Stadt Erfurt (ANBestEF).

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge, einschließlich Programm nach Pkt. 2.3, sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das restliche Haushaltsjahr, einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.

7.2 Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.

7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zuwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:
Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.

7.3.4 Weiterhin muss der Verwendungsnachweis Originalbelege enthalten.

7.3.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt Bereich Jugendhilfe – Kindertagespflege – FRLJHEF-T

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet Anwendung bei der Beschaffung von Anlagegütern und Ausstattungsgegenständen und zur Realisierung von Werterhaltungsmaßnahmen, um die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie dem ThürKigaG zu erhalten bzw. auszubauen.

1.2 Förderfähig sind im Rahmen dieser Richtlinie:

- a) Maßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes
- b) Anschaffung von Anlagegütern (Ausstattungsgegenstände ab 800 EUR netto)
- c) Wert- und Bestandserhaltungsmaßnahmen

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- der §§ 23 und 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG)
- des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X),
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe – hier Kindertagespflege – in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.2 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die Kindertagespflegeplätze für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

4.3 Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt für

- Maßnahmen nach 1.2 a)
als Pauschalfinanzierung in Höhe von 500 EUR pro neu geschaffenen Platz,
- Maßnahmen nach 1.2 b) und 1.2 c)
als Anteilsfinanzierung.

5.2 Durch den Antragsteller sind für
Maßnahmen nach 1.2 a) keine Eigenmittel,
Maßnahmen nach 1.2 b) 10% Eigenmittel und
Maßnahmen nach 1.2 c) 10% Eigenmittel zu erbringen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Beschaffungen von Anlagegütern und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (hier ab 500 EUR) sind grundsätzlich 3 Angebote vor Auftragserteilung einzuholen.

6.2 Für die Maßnahmen sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für die Ausstattung und den Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

6.3 Für Maßnahmen nach 1.2 a) und 1.2 b) wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt. Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.

6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

6.5 Die Zuwendungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. für das Folgejahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Abweichend von Satz 1 sind Anträge für Maßnahmen nach 1.2 a) spätestens 6 Wochen vor der verbindlichen Platzbelegung einzureichen.

7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.

7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach 1.2 a) in der Gesamtsumme ohne Belege nachzuweisen.

7.4 Abweichend zur Regelung 7.1 (Satz 1) gilt für Maßnahmen nach 1.2 b) und 1.2 c) eine 6-wöchige Antragsfrist.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung (Drucksache 1677/24) in Kraft. Die bisherige Förderrichtlinie tritt entsprechend außer Kraft.

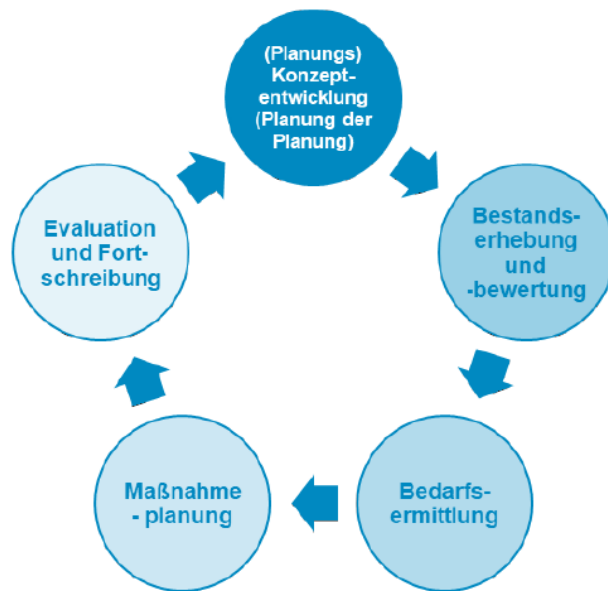
Konzept Integrierte Jugendhilfeplanung 2028 bis 2032 (überarbeitete Fassung)

Ausgangslage:

Bisher erfolgten bereichsbezogene Planungen in folgenden Bereichen:

- Hilfen zur Erziehung (aktueller Planungszeitraum 2024 bis 2028)
- Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (aktueller Planungszeitraum 2023 bis 2027)
- Familienbildung und Familienförderung (aktueller Planungszeitraum 2023 bis 2027)
- Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege (jährliche Planung plus mittelfristige Planung/Bedarfsermittlung alle 5 Jahre)

Alle Planungen beinhalten, ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen zur Jugendhilfeplanung, folgende Planungsschritte:



Die Planungen weisen strukturelle Gemeinsamkeiten auf: u. a. sozialraumorientierte Betrachtung, soziodemografische Datengrundlagen, fachliche bzw. fachpolitische Herausforderungen.

Für den Leistungsbereich Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege mit der gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Planung wurde durch Beschluss des JHA (DS 0145/25) ein Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“ eingerichtet, in dessen Zuständigkeit der Planungsprozess in diesem Bereich umgesetzt wird.

Die Fortschreibung der Planung zu den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung (einschließlich Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige), Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Familienbildung und Familienförderung kann ab 2028 gemeinsam im Rahmen einer integrierten Jugendhilfeplanung erfolgen. Der Kinder- und Jugendförderplan und der Familienförderplan sind bis 31.12.2027 gültig, so dass eine neue Planung mit Gültigkeit ab 01.01.2028 erforderlich wird. Die Gültigkeit der bisherigen HzE-Planung (bis 31.12.2028) kann in der Fortschreibung aufgehen.

Zielstellung:

Für die o. g. Leistungsbereiche außer Kita wird eine übergreifende Herangehensweise angestrebt. Durch gemeinsame Betrachtung der Planungsräume/ Lebenswelten der verschiedenen Zielgruppen des SGB VIII und der diesbezüglichen Jugendhilfeangebote soll eine effektivere und effizientere Leistungserbringung erreicht werden:

- bessere Erreichung fachlicher Ziele (z. B. bedarfsgerechte Angebote im Sozialraum durch Verknüpfung/Kooperation vorhandener Leistungen),
- bessere Bewältigung fachpolitischer Herausforderungen (z. B. Armutsprävention, Segregation, ökonomische Rahmenbedingungen),
- effektive Antworten der Jugendhilfe auf gesellschaftliche oder gesetzliche Veränderungen (inklusive Jugendhilfe, Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten).

Gesetzliche Vorgaben und Bezüge zu anderen Planungen:

Gemäß ThürKJHAG besteht die Pflicht, für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit einen besonderen Jugendförderplan (§ 16 ThürKJHAG) und für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung ebenso eine besondere Planung (§ 23b ThürKJHAG) vorzulegen. Innerhalb einer integrierten Jugendhilfeplanung sind demzufolge diese genannten Leistungsbereiche besonders kenntlich zu machen.

Zu beachten sind die Änderungen im SGB VIII, welche gemäß KJSG im Planungszeitraum in Kraft treten.

Zu beachten ist zudem der künftige Verlauf des "Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen", da die Förderung einzelner Jugendhilfeangebote (z. B. Familienzentren, Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen) in den Bereich des LSZ fällt.

Auf eine Abstimmung mit der Schulnetzplanung soll hingewirkt werden (§ 14 ThürKJHAG). Zu berücksichtigen sind relevante kommunale Beschlüsse zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und zur Integrierten Sozialraumplanung (ISRP).

Beteiligungsformate

Zu beteiligen sind lt. Gesetz die von der Planung berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die zuständigen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und die Adressatinnen und Adressaten der Planung, insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Gemäß § 15a ThürKJHAG soll der öffentliche Jugendhilfeträger in geeigneter Weise darlegen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung erfolgt. Neben der Beteiligung im Planungsgremium kooperiert das Jugendamt bzw. der UA diesbezüglich eng mit dem Stadtjugendring Erfurt e. V. /BÄMM! Die Planung und Umsetzung von konkreten Beteiligungsprojekten wird nach Erarbeitung eines Beteiligungskonzeptes im Zeitplan verankert.

Sinnvoll ist eine Beteiligung des Projektes „voice 4kids“. Mit Unterstützung des AWO-Stadtjugendwerks treffen sich im Rahmen dieses Projektes regelmäßig Kinder und Jugendliche aus Erfurter Einrichtungen der stationären Jugendhilfe zum gegenseitigen Austausch. Es wird angestrebt, diese Struktur als „selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung“ gemäß § 4a SGB VIII zu etablieren.

Eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Unter Beteiligungsgesichtspunkten ist eine öffentliche Auslegung sinnvoll und notwendig.

Inhaltliche Schwerpunkte und sozialräumlicher Bezug

Neben leistungsfeldspezifischen Bestandsbewertungen, Bedarfseinschätzungen und Maßnahmen öffnet eine integriert ausgerichtete Jugendhilfeplanung neue Diskursräume. Themenbereiche, welche mehrere Leistungsbereiche berühren, können multiperspektivisch gemeinsam erörtert werden, wobei sich neben einer gesamtstädtischen Perspektive insbesondere auch sozialräumliche Betrachtungen anbieten. Dazu zählen bspw.:

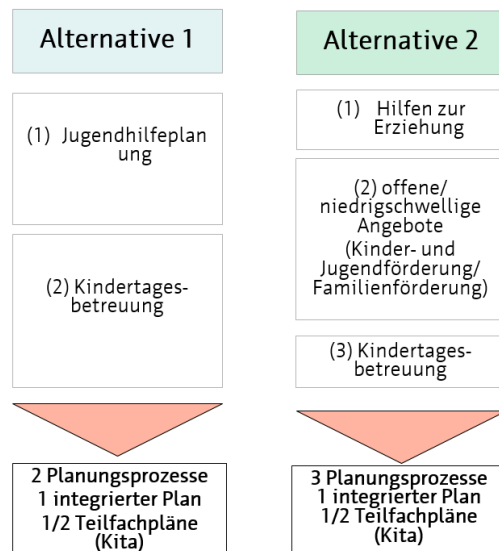
- Inklusive Jugendhilfe (insb. Herausforderungen für bisherige Angebote)
- Verbesserung der Kooperation im Sozialraum
- Hilfen am Übergang Schule/Ausbildung/Arbeitswelt
- Hilfen für junge Volljährige sowie Unterstützung im Rahmen der Nachbetreuung (auch im Kontext von Wohnraumsuche bzw. Wohnungslosigkeit)
- Flexible Unterstützungsarrangements in besonders herausfordernden Einzelfallkonstellationen (Zusammenspiel stationäre und ambulante HzE mit Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit u. a.)

Sinnvoll ist, die Ergebnisse aus dem Diskussionsprozess „Zukunftswerkstatt Jugendhilfe“ in den Planungsprozess einzubinden. (In Kooperation des Jugendamtes Erfurt, freien Trägern und der Fachhochschule Erfurt wurde im Juni 2025 im Rahmen einer Veranstaltung mit vier sozialräumlich strukturierten Workshops ein gemeinsamer fachlicher Diskurs aller Leistungsbereiche außer Kita zur Weiterentwicklung der Erfurter Jugendhilfe gestartet.)

Planungsgremium bzw. -gremien

Die Planungsgremien verantworten im Rahmen ihrer vorberatenden Tätigkeit sowohl die Umsetzung des Planungsprozesses der integrierten Jugendhilfeplanung als auch die fachliche Begleitung der laufenden Jugendhilfepläne.

Vorgeschlagen werden folgende Alternativen:



Alternative 1:

- ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung für alle Planungsbereiche
- für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche (und mittelfristige) Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege erfolgt die Erarbeitung in einem separaten Unterausschuss

Alternative 2:

- zwei Unterausschüsse:
 - a. ein Unterausschuss für die Bereiche Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen *und*
 - b. ein Unterausschuss für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Familienbildung/-förderung
- für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche (und mittelfristige) Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege erfolgt die Erarbeitung in einem separaten Unterausschuss

Im jeweiligen Planungsgremium sollten möglichst politische Vertreterinnen und Vertreter, Adressatinnen und Adressaten und fachliche Akteure aus den in der Planung zu betrachtenden Leistungsfeldern mitwirken. Dem wird durch eine umfassende Zusammensetzung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern Rechnung getragen.

Folgende Zusammensetzung wird vorgeschlagen:

Alternative 1 (ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung)

14 (ggf. 15) Stimmberechtigte Mitglieder, jeweils mit Stellvertreter/in

- sechs Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen oder auf Vorschlag der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- fünf Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes (*Bemerkung: Hier sollte bei der Benennung die Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsbereiche der Jugendhilfe gewährleistet werden*)
- zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes (*Bemerkung: Entspricht der Regelung in den früheren 4 UAs.*)
- ein (ggf. zwei) Mitglied/er, benannt durch die jugendpolitische Vertretung, z. B. Schülersprecher oder Schülerparlament (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und den aktuellen Vorgaben § 15a Abs. 2 ThürKJHAG Rechnung: d. h. angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung.*)

Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder sollten an den Sitzungen teilnehmen, wenn entsprechende Themen behandelt werden. Auf die Beschlussfähigkeit hat die Anwesenheit bzw. Abwesenheit keinen Einfluss, weil nicht stimmberechtigt.

- Amt für Bildung (*Bemerkung: A 40 war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten. Gemäß § 14 ThürKJHAG soll auf Abstimmung von Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung hingewirkt werden.*)
- Gesundheitsamt (*Bemerkung: A 53 war früher beratend in UA Familie und ist aktuell beratend im UA Kita vertreten. Trägt dem stärker integrierten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Amt für Soziales (*Bemerkung: A 50 war bisher nicht in UAs vertreten. Trägt dem stärker integriertem Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte Integration/Migration (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem stärker integriertem Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte für Menschen mit Behinderung (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem inklusiven Planungsanspruch und damit § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 und dem integriertem Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen (*Bemerkung: SSA Mittelthüringen war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten.*)

- ein Mitglied benannt durch den Stadelternbeirat Kindertageseinrichtungen oder Kreiselternvertretung Schulen (*Bemerkung: Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung*)
- AGs nach § 78 SGB VIII (AG Heimerziehung, AG flexible ambulante Hilfen, AG Beratungsstellen, AG Jugendarbeit, AG Familie)
(*Bemerkung: Die Teilnahme der AGs flexible ambulante Hilfen, Heimerziehung und Beratungsstellen im früheren UA Hilfe zur Erziehung sowie der AG Familie im UA Familie hat sich bewährt, da die Vertreter/innen praktische Aspekte einbringen konnten (über spezifische Trägerinteressen hinaus). Eine Pflicht zur Beteiligung der 78er AGs an der Jugendhilfeplanung sowie ein Anhörungsrecht im JHA besteht gemäß § 12 ThürKJHAG. Aufgrund des beratenden Charakters gab es keine zusätzliche Verschiebung in Richtung Trägerinteressen bei Beschlüssen.*)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII (*Bemerkung: Eine Vertretung von Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)
- Freie Träger im Bereich SGB IX (*Bemerkung: Eine Vertretung von im Bereich des SGB IX tätigen freien Trägern soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)

Alternative 2 (zwei Unterausschüsse: ein Unterausschuss für die Bereiche Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen und ein Unterausschuss für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Familien-bildung/-förderung)

In beiden Unterausschüssen jeweils 13 (ggf. 14) Stimmberechtigte Mitglieder, jeweils mit Stellvertreter/in

- sechs Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen oder auf Vorschlag der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- vier Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes (*Bemerkung: Hier sollte bei der Benennung die Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsbereiche der Jugendhilfe gewährleistet werden*)
- zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes (*Bemerkung: Entspricht der Regelung in den früheren 4 UAs.*)
- ein (ggf. zwei) Mitglied/er, benannt durch die jugendpolitische Vertretung, z. B. Schülersprecher oder Schülerparlament (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und den aktuellen Vorgaben § 15a Abs. 2 ThürKJHAG Rechnung: d. h. angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung.*)

Beratende Mitglieder (jeweilige Zuordnung gemäß den Planungsbereichen, d. h. nicht alle nachfolgend genannten Institutionen müssen zwingend in beiden Unterausschüssen vertreten sein)

Beratende Mitglieder sollten an den Sitzungen teilnehmen, wenn entsprechende Themen behandelt werden. Auf die Beschlussfähigkeit hat die Anwesenheit bzw. Abwesenheit keinen Einfluss, weil nicht stimmberechtigt.

- Amt für Bildung (*Bemerkung: A 40 war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten. Gemäß § 14 ThürKJHAG soll auf Abstimmung von Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung hingewirkt werden.*)
- Gesundheitsamt (*Bemerkung: A 53 war früher beratend in UA Familie und ist aktuell beratend im UA Kita vertreten. Trägt dem stärker integrierten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)

- Amt für Soziales (*Bemerkung: A 50 war bisher nicht in UAs vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte Integration/Migration (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte für Menschen mit Behinderung (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem inklusiven Planungsanspruch und damit § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 und dem integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen (*Bemerkung: SSA Mittelthüringen war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten.*)
- ein Mitglied benannt durch den Stadtelternbeirat Kindertageseinrichtungen oder Kreiselternvertretung Schulen (*Bemerkung: Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung*)
- AGs nach § 78 SGB VIII (AG Heimerziehung, AG flexible ambulante Hilfen, AG Beratungsstellen, AG Jugendarbeit, AG Familie)
(*Bemerkung: Die Teilnahme der AGs flexible ambulante Hilfen, Heimerziehung und Beratungsstellen im früheren UA Hilfe zur Erziehung sowie der AG Familie im UA Familie hat sich bewährt, da die Vertreter/innen praktische Aspekte einbringen konnten (über spezifische Trägerinteressen hinaus). Eine Pflicht zur Beteiligung der 78er AGs an der Jugendhilfeplanung sowie ein Anhörungsrecht im JHA besteht gemäß § 12 ThürKJHAG. Aufgrund des beratenden Charakters gab es keine zusätzliche Verschiebung in Richtung Trägerinteressen bei Beschlüssen.*)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII (*Bemerkung: Eine Vertretung von Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)
- Freie Träger im Bereich SGB IX (*Bemerkung: Eine Vertretung von im Bereich des SGB IX tätigen freien Trägern soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)

In der **Alternative 2** ergibt sich die Notwendigkeit, geeignete Beratungsformen zur Erörterung von übergreifenden Themen bzw. Querschnittsthemen (z. B. soziodemografische Daten, fachpolitische Herausforderungen, Sozialräume) und von gemeinsamen Fachthemen einzuplanen. Diesbezüglich denkbar sind gemeinsame Sitzungen der beiden Unterausschüsse als auch die Diskussion im Jugendhilfeausschuss mit Beschlüssen, welche dann für die beiden Unterausschüsse bindend sind.

Zeitplan zur Integrierten Jugendhilfeplanung 2028 - 2032

Je nach Anzahl der Unterausschüsse ergeben sich unterschiedliche Planungsstrukturen, da bei zwei Planungsgremien zum einen eine inhaltliche Zuordnung spezifischer Themen erfolgt, zum anderen eine gemeinsame Erörterung übergreifender Aspekte (z. B. Demografie) und gemeinsamer Fachthemen im Planungsprozess resp. Zeitplan darzustellen sind.

Eine konkrete Zeitplanung kann daher erarbeitet und vorgelegt werden, wenn eine Entscheidung hinsichtlich der Struktur der Unterausschüsse gefallen ist.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2211/25 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
25.09.2025

Umsetzung der Integrierten Jugendhilfeplanung 2028 bis 2032 - Einrichtung zweier
Unterausschüsse

Genaue Fassung:

01

Das in der Anlage befindliche überarbeitete Konzept zur Integrierten Jugendhilfeplanung 2028 bis 2032 (analog zur Anlage 2 der Drucksache 2100/25) wird beschlossen.

02

Die Einrichtung von zwei Unterausschüssen gemäß der in Anlage dargestellten Alternative 2 des überarbeiteten Konzepts zur Integrierten Jugendhilfeplanung wird beschlossen. Entsprechend sind neben dem bereits eingerichteten Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“ ein Unterausschuss „Hilfen zur Erziehung“ sowie ein Unterausschuss „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ einzurichten.

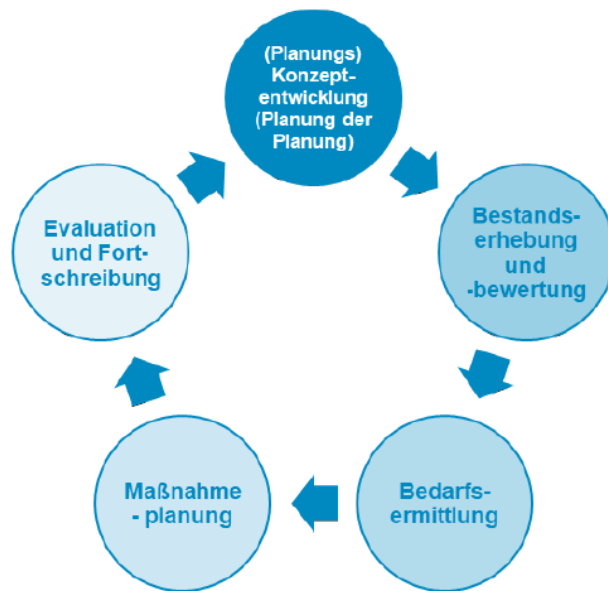
Konzept Integrierte Jugendhilfeplanung 2028 bis 2032 (überarbeitete Fassung)

Ausgangslage:

Bisher erfolgten bereichsbezogene Planungen in folgenden Bereichen:

- Hilfen zur Erziehung (aktueller Planungszeitraum 2024 bis 2028)
- Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (aktueller Planungszeitraum 2023 bis 2027)
- Familienbildung und Familienförderung (aktueller Planungszeitraum 2023 bis 2027)
- Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege (jährliche Planung plus mittelfristige Planung/Bedarfsermittlung alle 5 Jahre)

Alle Planungen beinhalten, ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen zur Jugendhilfeplanung, folgende Planungsschritte:



Die Planungen weisen strukturelle Gemeinsamkeiten auf: u. a. sozialraumorientierte Betrachtung, soziodemografische Datengrundlagen, fachliche bzw. fachpolitische Herausforderungen.

Für den Leistungsbereich Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege mit der gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Planung wurde durch Beschluss des JHA (DS 0145/25) ein Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“ eingerichtet, in dessen Zuständigkeit der Planungsprozess in diesem Bereich umgesetzt wird.

Die Fortschreibung der Planung zu den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung (einschließlich Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige), Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Familienbildung und Familienförderung kann ab 2028 gemeinsam im Rahmen einer integrierten Jugendhilfeplanung erfolgen. Der Kinder- und Jugendförderplan und der Familienförderplan sind bis 31.12.2027 gültig, so dass eine neue Planung mit Gültigkeit ab 01.01.2028 erforderlich wird. Die Gültigkeit der bisherigen HzE-Planung (bis 31.12.2028) kann in der Fortschreibung aufgehen.

Zielstellung:

Für die o. g. Leistungsbereiche außer Kita wird eine übergreifende Herangehensweise angestrebt. Durch gemeinsame Betrachtung der Planungsräume/ Lebenswelten der verschiedenen Zielgruppen des SGB VIII und der diesbezüglichen Jugendhilfeangebote soll eine effektivere und effizientere Leistungserbringung erreicht werden:

- bessere Erreichung fachlicher Ziele (z. B. bedarfsgerechte Angebote im Sozialraum durch Verknüpfung/Kooperation vorhandener Leistungen),
- bessere Bewältigung fachpolitischer Herausforderungen (z. B. Armutsprävention, Segregation, ökonomische Rahmenbedingungen),
- effektive Antworten der Jugendhilfe auf gesellschaftliche oder gesetzliche Veränderungen (inklusive Jugendhilfe, Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten).

Gesetzliche Vorgaben und Bezüge zu anderen Planungen:

Gemäß ThürKJHAG besteht die Pflicht, für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit einen besonderen Jugendförderplan (§ 16 ThürKJHAG) und für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung ebenso eine besondere Planung (§ 23b ThürKJHAG) vorzulegen. Innerhalb einer integrierten Jugendhilfeplanung sind demzufolge diese genannten Leistungsbereiche besonders kenntlich zu machen.

Zu beachten sind die Änderungen im SGB VIII, welche gemäß KJSG im Planungszeitraum in Kraft treten.

Zu beachten ist zudem der künftige Verlauf des "Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen", da die Förderung einzelner Jugendhilfeangebote (z. B. Familienzentren, Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen) in den Bereich des LSZ fällt.

Auf eine Abstimmung mit der Schulnetzplanung soll hingewirkt werden (§ 14 ThürKJHAG). Zu berücksichtigen sind relevante kommunale Beschlüsse zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und zur Integrierten Sozialraumplanung (ISRP).

Beteiligungsformate

Zu beteiligen sind lt. Gesetz die von der Planung berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die zuständigen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und die Adressatinnen und Adressaten der Planung, insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Gemäß § 15a ThürKJHAG soll der öffentliche Jugendhilfeträger in geeigneter Weise darlegen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung erfolgt. Neben der Beteiligung im Planungsgremium kooperiert das Jugendamt bzw. der UA diesbezüglich eng mit dem Stadtjugendring Erfurt e. V. /BÄMM! Die Planung und Umsetzung von konkreten Beteiligungsprojekten wird nach Erarbeitung eines Beteiligungskonzeptes im Zeitplan verankert.

Sinnvoll ist eine Beteiligung des Projektes „voice 4kids“. Mit Unterstützung des AWO-Stadtjugendwerks treffen sich im Rahmen dieses Projektes regelmäßig Kinder und Jugendliche aus Erfurter Einrichtungen der stationären Jugendhilfe zum gegenseitigen Austausch. Es wird angestrebt, diese Struktur als „selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung“ gemäß § 4a SGB VIII zu etablieren.

Eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Unter Beteiligungsgesichtspunkten ist eine öffentliche Auslegung sinnvoll und notwendig.

Inhaltliche Schwerpunkte und sozialräumlicher Bezug

Neben leistungsfeldspezifischen Bestandsbewertungen, Bedarfseinschätzungen und Maßnahmen öffnet eine integriert ausgerichtete Jugendhilfeplanung neue Diskursräume. Themenbereiche, welche mehrere Leistungsbereiche berühren, können multiperspektivisch gemeinsam erörtert werden, wobei sich neben einer gesamtstädtischen Perspektive insbesondere auch sozialräumliche Betrachtungen anbieten. Dazu zählen bspw.:

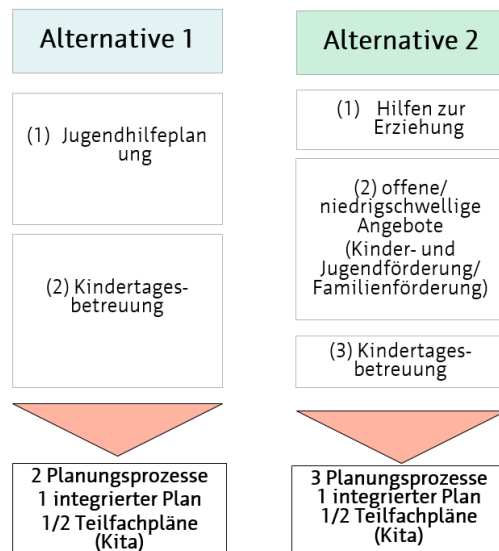
- Inklusive Jugendhilfe (insb. Herausforderungen für bisherige Angebote)
- Verbesserung der Kooperation im Sozialraum
- Hilfen am Übergang Schule/Ausbildung/Arbeitswelt
- Hilfen für junge Volljährige sowie Unterstützung im Rahmen der Nachbetreuung (auch im Kontext von Wohnraumsuche bzw. Wohnungslosigkeit)
- Flexible Unterstützungsarrangements in besonders herausfordernden Einzelfallkonstellationen (Zusammenspiel stationäre und ambulante HzE mit Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit u. a.)

Sinnvoll ist, die Ergebnisse aus dem Diskussionsprozess „Zukunftswerkstatt Jugendhilfe“ in den Planungsprozess einzubinden. (In Kooperation des Jugendamtes Erfurt, freien Trägern und der Fachhochschule Erfurt wurde im Juni 2025 im Rahmen einer Veranstaltung mit vier sozialräumlich strukturierten Workshops ein gemeinsamer fachlicher Diskurs aller Leistungsbereiche außer Kita zur Weiterentwicklung der Erfurter Jugendhilfe gestartet.)

Planungsgremium bzw. -gremien

Die Planungsgremien verantworten im Rahmen ihrer vorberatenden Tätigkeit sowohl die Umsetzung des Planungsprozesses der integrierten Jugendhilfeplanung als auch die fachliche Begleitung der laufenden Jugendhilfepläne.

Vorgeschlagen werden folgende Alternativen:



Alternative 1:

- ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung für alle Planungsbereiche
- für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche (und mittelfristige) Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege erfolgt die Erarbeitung in einem separaten Unterausschuss

Alternative 2:

- zwei Unterausschüsse:
 - a. ein Unterausschuss für die Bereiche Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen *und*
 - b. ein Unterausschuss für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Familienbildung/-förderung
- für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche (und mittelfristige) Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege erfolgt die Erarbeitung in einem separaten Unterausschuss

Im jeweiligen Planungsgremium sollten möglichst politische Vertreterinnen und Vertreter, Adressatinnen und Adressaten und fachliche Akteure aus den in der Planung zu betrachtenden Leistungsfeldern mitwirken. Dem wird durch eine umfassende Zusammensetzung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern Rechnung getragen.

Folgende Zusammensetzung wird vorgeschlagen:

Alternative 1 (ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung)

14 (ggf. 15) Stimmberechtigte Mitglieder, jeweils mit Stellvertreter/in

- sechs Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen oder auf Vorschlag der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- fünf Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes (*Bemerkung: Hier sollte bei der Benennung die Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsbereiche der Jugendhilfe gewährleistet werden*)
- zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes (*Bemerkung: Entspricht der Regelung in den früheren 4 UAs.*)
- ein (ggf. zwei) Mitglied/er, benannt durch die jugendpolitische Vertretung, z. B. Schülersprecher oder Schülerparlament (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und den aktuellen Vorgaben § 15a Abs. 2 ThürKJHAG Rechnung: d. h. angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung.*)

Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder sollten an den Sitzungen teilnehmen, wenn entsprechende Themen behandelt werden. Auf die Beschlussfähigkeit hat die Anwesenheit bzw. Abwesenheit keinen Einfluss, weil nicht stimmberechtigt.

- Amt für Bildung (*Bemerkung: A 40 war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten. Gemäß § 14 ThürKJHAG soll auf Abstimmung von Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung hingewirkt werden.*)
- Gesundheitsamt (*Bemerkung: A 53 war früher beratend in UA Familie und ist aktuell beratend im UA Kita vertreten. Trägt dem stärker integrierten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Amt für Soziales (*Bemerkung: A 50 war bisher nicht in UAs vertreten. Trägt dem stärker integriertem Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte Integration/Migration (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem stärker integriertem Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte für Menschen mit Behinderung (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem inklusiven Planungsanspruch und damit § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 und dem integriertem Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen (*Bemerkung: SSA Mittelthüringen war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten.*)

- ein Mitglied benannt durch den Stadelternbeirat Kindertageseinrichtungen oder Kreiselternvertretung Schulen (*Bemerkung: Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung*)
- AGs nach § 78 SGB VIII (AG Heimerziehung, AG flexible ambulante Hilfen, AG Beratungsstellen, AG Jugendarbeit, AG Familie)
(*Bemerkung: Die Teilnahme der AGs flexible ambulante Hilfen, Heimerziehung und Beratungsstellen im früheren UA Hilfe zur Erziehung sowie der AG Familie im UA Familie hat sich bewährt, da die Vertreter/innen praktische Aspekte einbringen konnten (über spezifische Trägerinteressen hinaus). Eine Pflicht zur Beteiligung der 78er AGs an der Jugendhilfeplanung sowie ein Anhörungsrecht im JHA besteht gemäß § 12 ThürKJHAG. Aufgrund des beratenden Charakters gab es keine zusätzliche Verschiebung in Richtung Trägerinteressen bei Beschlüssen.*)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII (*Bemerkung: Eine Vertretung von Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)
- Freie Träger im Bereich SGB IX (*Bemerkung: Eine Vertretung von im Bereich des SGB IX tätigen freien Trägern soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)

Alternative 2 (zwei Unterausschüsse: ein Unterausschuss für die Bereiche Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen und ein Unterausschuss für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Familien-bildung/-förderung)

In beiden Unterausschüssen jeweils 13 (ggf. 14) Stimmberechtigte Mitglieder, jeweils mit Stellvertreter/in

- sechs Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen oder auf Vorschlag der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- vier Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes (*Bemerkung: Hier sollte bei der Benennung die Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsbereiche der Jugendhilfe gewährleistet werden*)
- zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes (*Bemerkung: Entspricht der Regelung in den früheren 4 UAs.*)
- ein (ggf. zwei) Mitglied/er, benannt durch die jugendpolitische Vertretung, z. B. Schülersprecher oder Schülerparlament (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und den aktuellen Vorgaben § 15a Abs. 2 ThürKJHAG Rechnung: d. h. angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung.*)

Beratende Mitglieder (jeweilige Zuordnung gemäß den Planungsbereichen, d. h. nicht alle nachfolgend genannten Institutionen müssen zwingend in beiden Unterausschüssen vertreten sein)

Beratende Mitglieder sollten an den Sitzungen teilnehmen, wenn entsprechende Themen behandelt werden. Auf die Beschlussfähigkeit hat die Anwesenheit bzw. Abwesenheit keinen Einfluss, weil nicht stimmberechtigt.

- Amt für Bildung (*Bemerkung: A 40 war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten. Gemäß § 14 ThürKJHAG soll auf Abstimmung von Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung hingewirkt werden.*)
- Gesundheitsamt (*Bemerkung: A 53 war früher beratend in UA Familie und ist aktuell beratend im UA Kita vertreten. Trägt dem stärker integrierten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)

- Amt für Soziales (*Bemerkung: A 50 war bisher nicht in UAs vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte Integration/Migration (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte für Menschen mit Behinderung (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem inklusiven Planungsanspruch und damit § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 und dem integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen (*Bemerkung: SSA Mittelthüringen war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten.*)
- ein Mitglied benannt durch den Stadtelternbeirat Kindertageseinrichtungen oder Kreiselternvertretung Schulen (*Bemerkung: Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung*)
- AGs nach § 78 SGB VIII (AG Heimerziehung, AG flexible ambulante Hilfen, AG Beratungsstellen, AG Jugendarbeit, AG Familie)
(*Bemerkung: Die Teilnahme der AGs flexible ambulante Hilfen, Heimerziehung und Beratungsstellen im früheren UA Hilfe zur Erziehung sowie der AG Familie im UA Familie hat sich bewährt, da die Vertreter/innen praktische Aspekte einbringen konnten (über spezifische Trägerinteressen hinaus). Eine Pflicht zur Beteiligung der 78er AGs an der Jugendhilfeplanung sowie ein Anhörungsrecht im JHA besteht gemäß § 12 ThürKJHAG. Aufgrund des beratenden Charakters gab es keine zusätzliche Verschiebung in Richtung Trägerinteressen bei Beschlüssen.*)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII (*Bemerkung: Eine Vertretung von Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)
- Freie Träger im Bereich SGB IX (*Bemerkung: Eine Vertretung von im Bereich des SGB IX tätigen freien Trägern soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)

In der **Alternative 2** ergibt sich die Notwendigkeit, geeignete Beratungsformen zur Erörterung von übergreifenden Themen bzw. Querschnittsthemen (z. B. soziodemografische Daten, fachpolitische Herausforderungen, Sozialräume) und von gemeinsamen Fachthemen einzuplanen. Diesbezüglich denkbar sind gemeinsame Sitzungen der beiden Unterausschüsse als auch die Diskussion im Jugendhilfeausschuss mit Beschlüssen, welche dann für die beiden Unterausschüsse bindend sind.

Zeitplan zur Integrierten Jugendhilfeplanung 2028 - 2032

Je nach Anzahl der Unterausschüsse ergeben sich unterschiedliche Planungsstrukturen, da bei zwei Planungsgremien zum einen eine inhaltliche Zuordnung spezifischer Themen erfolgt, zum anderen eine gemeinsame Erörterung übergreifender Aspekte (z. B. Demografie) und gemeinsamer Fachthemen im Planungsprozess resp. Zeitplan darzustellen sind.

Eine konkrete Zeitplanung kann daher erarbeitet und vorgelegt werden, wenn eine Entscheidung hinsichtlich der Struktur der Unterausschüsse gefallen ist.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2243/25 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom
25.09.2025

**Das wollen wir! Stimmen von Kindern aus stationären Erziehungseinrichtungen -
Gründung eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung**

Genaue Fassung:

01

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt ausdrücklich die Bildung eines Gremiums zur Selbstvertretung gemäß § 4a SGB VIII für Kinder und Jugendliche aus den Hilfen zur Erziehung mit fachlicher Begleitung durch das Stadtjugendwerk der AWO Erfurt.

02

Die Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung werden informiert und um Unterstützung gebeten.